

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/228 vom 17. Dezember 2013

Sg Versicherungsgericht, 2013-12-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2013_228

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/228 du 17 décembre 2013

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/228 del 17 dicembre 2013

Regeste

Art. 49 Abs. 3 ATSG. Anspruch auf rechtliches Gehör. Die Beschwerdegegnerin hat sich in der angefochtenen Verfügung weder zum vom Beschwerdeführer einwandweise vorgebrachten Tabellenlohnabzug noch zur von ihm verneinten realistischen Verwertbarkeit der Resterwerbsfähigkeit geäußert. Sie hat den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör ferner dadurch schwerwiegend verletzt, als sie weder ihre Anfrage noch die bei den Gutachtern eingeholten Stellungnahmen dem Beschwerdeführer vor Verfügungserlass zur Kenntnis gab und auch keine Gelegenheit zur Stellungnahme einräumte. Aufgrund der Schwere der Gehörsverletzung Heilbarkeit verneint. Der von der Beschwerdegegnerin angeordnete Entzug der aufschiebenden Wirkung der gegen die renteneinstellende Verfügung erhobenen Beschwerde bleibt während des neuerlichen Verwaltungsverfahrens nicht bestehen, zumal vorliegend aufgrund der Gehörsverletzung von einer missbräuchlichen Provozierung eines möglichst frühen Revisionszeitpunkts auszugehen ist (Entscheidung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 17. Dezember 2013, IV 2013/228).

Erwägungen

E. 1

In formeller Hinsicht wendet der Beschwerdeführer ein, die Beschwerdegegnerin habe sich in der angefochtenen Verfügung nicht mit sämtlichen seiner Vorbringen auseinandergesetzt (act. G 1, Rz 20). Er rügt damit eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör. 1.1 Verfügungen sind zu begründen, wenn sie den Begehren der Parteien nicht voll entsprechen (Art. 49 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Die grundsätzliche Pflicht einer Behörde, ihren Entscheid zu begründen, folgt aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör. Dabei darf sich die Verwaltung nicht damit begnügen, die von der betroffenen Person vorgebrachten Einwendungen zur Kenntnis zu nehmen und zu prüfen. Die Verwaltung hat vielmehr ihre Überlegungen auch namhaft zu machen und sich dabei ausdrücklich mit den konkreten Einwendungen auseinander zu setzen oder zumindest die Gründe anzugeben, weshalb sie gewisse Gesichtspunkte nicht berücksichtigen kann (BGE 124 V 183 E. 2b). Mit Erlass von Art. 57a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20), worin in der Invalidenversicherung das Vorbescheidverfahren wieder eingeführt wurde, sind an die Begründungsdichte von Verfügungen, die nach Durchführung eines Vorbescheidverfahrens gemäss Art. 57a IVG ergehen, erhöhte Anforderungen zu stellen (vgl. hierzu eingehend Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 30. Mai 2007, IV.2007.00436, E. 1.8 ff.). Dies vor allem mit Blick auf die mit dem Erlass von Art. 57a IVG angestrebte bessere Akzeptanz der IV-Entscheide und die beabsichtigte Entlastung der

kantonalen Gerichte (BBI 2005 3079 ff.). Eine - nicht besonders schwerwiegende - Verletzung des rechtlichen Gehörs kann ausnahmsweise geheilt werden, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie die Rechtslage frei überprüfen kann. Diese Voraussetzung ist im Fall des Versicherungsgerichts zwar erfüllt (vgl. Art. 61 lit. c ATSG). Allerdings ist zu beachten, dass sich Verwaltungsbehörden nicht über den elementaren Grundsatz des rechtlichen Gehörs hinwegsetzen und darauf vertrauen dürfen, dass solche Verfahrensmängel in einem von den durch den Verwaltungsakt Betroffenen allfällig angehobenen Gerichtsverfahren behoben werden (BGE 116 V 187 E. 3c mit Hinweis), zumal die nachträgliche Gewährung des rechtlichen Gehörs häufig nur einen unvollkommenen Ersatz für deren vorgängige Unterlassung bildet.

1.2 Die Beschwerdegegnerin hat sich in der angefochtenen Verfügung weder zum vom Beschwerdeführer einwandweise vorgebrachten Tabellenlohnabzug (Teilzeit- und Leidensabzug) noch zur von ihm verneinten realistischen Verwertbarkeit der Resterwerbsfähigkeit (vgl. hierzu act. G 3.160-2 und G 3.164-9 f.) geäußert. Es handelt sich hierbei um rentenrelevante, eine vertiefte Prüfung verlangende Elemente. Insbesondere mit Blick auf die Hinweise der Eingliederungsverantwortlichen auf die Aggressivität und Gewaltneigung des Beschwerdeführers (act. G 3.134; vgl. auch Hinweise in den Gutachten act. G 3.51-15 [Amokfantasien] und G 3.104-42 [impulsive Durchbrüche mit Gewalt; Angst vor einem Kontrollverlust] und im Bericht von Dr. E. ___ vom 21. März 2012, act. G 3.120-2 [vermehrt streitsüchtig; ausgeprägte Reizbarkeit; fremd- und selbstaggressive Gedanken]) wäre eine vertiefte Auseinandersetzung bei der Beantwortung der Frage nach der realistischen Verwertbarkeit angezeigt gewesen. Die Beschwerdegegnerin hielt in der angefochtenen Verfügung demgegenüber lediglich textbausteinmässig und knapp fest, in den Einwendungen vom 12. Dezember 2012 werde die medizinische Beurteilung bemängelt. Hierfür verweise sie auf beiliegende Dokumente. Die eingereichten neuen medizinischen Unterlagen seien dem RAD sowie der "ABI" (richtig: asim) zur Stellungnahme vorgelegt worden. Es sei aus diesen (Unterlagen) zu entnehmen, dass an ihrer bisherigen Einschätzung festgehalten werde und die bisherigen Rentenleistungen somit eingestellt würden (act. G 3.186-2). Aus diesen Ausführungen lässt sich nicht einmal ansatzweise erkennen, gestützt auf welche Überlegungen die Beschwerdegegnerin einen Tabellenlohnabzug verneinte oder die Verwertbarkeit der Restleistungsfähigkeit bejahte. Hinsichtlich der medizinischen Belange begnügte sich die Beschwerdegegnerin mit pauschalen und rein formelhaften Hinweisen ohne jede konkrete, prüfend nachvollziehbare inhaltliche Auseinandersetzung mit den erhobenen Vorbringen. Schliesslich ist in diesem Kontext zu bemerken, dass die - aufgrund der Gehörsverletzung (vgl. nachstehende E. 1.3) erst im Beschwerdeverfahren erhobene - zutreffende Rüge des Beschwerdeführers, die Gutachter hätten in der psychiatrischen Stellungnahme vom 8. April 2013 (act. G 3.181-4) eine gesundheitliche Verschlechterung als "wahrscheinlich" bezeichnet bzw. sich nicht klar zur Frage der überwiegenden Wahrscheinlichkeit geäußert (act. G 1, S. 10), im Rahmen des neuerlichen Verwaltungsverfahrens einer konkreten sowie begründeten Auseinandersetzung und allfällig weiterer Abklärungsmassnahmen bedarf.

1.3 Da es sich vorliegend nicht um eine geringfügige Gehörsverletzung handelt, fällt eine Heilung ausser Betracht. Dies hat umso mehr zu gelten, als die Beschwerdegegnerin den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör ferner dadurch schwerwiegend verletzt, als sie weder ihre Anfrage vom 18. Dezember 2012 noch die bei den Gutachtern eingeholten Stellungnahmen vom 17. April 2013 (Datum Posteingang; act. G 3.1.181) dem

Beschwerdeführer vor Verfügungserlass vom 19. April 2013 zur Kenntnis gab und auch keine Gelegenheit zur Stellungnahme einräumte. Allein schon mit Blick auf die Frage des Tabellenlohnabzugs stellt die Rückweisung zur Durchführung eines formell korrekten Verfahrens im Übrigen keinen formalistischen Leerlauf dar. Denn selbst wenn auf das Verlaufsgutachten vom 23. November 2011 abgestellt würde, ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer nicht mehr vollzeitlich, sondern lediglich teilzeitlich tätig sein könnte ("zeitlich zu 60% arbeitsfähig", act. G 3.104-22). Die Rechtsprechung gewährt bei Männern einen Teilzeitabzug (vgl. etwa Urteile des Bundesgerichts vom 4. April 2008, 9C_833/2007, E. 3.5 und vom 26. August 2011, 8C_379/2011, E. 4.2.2.1, je mit Hinweisen), weshalb der Beschwerdeführer wohl jedenfalls Anspruch auf einen Mindestabzug von 5% (vgl. zur Mindesthöhe des Tabellenlohnabzugs Philipp Geertsen, Der Tabellenlohnabzug, in: Ueli Kieser/Miriam Lendfers [Hrsg.], JaSo 2012, St. Gallen 2012, S. 142) erheben kann und bereits dieser Abzug bei dem von der Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung anerkannten Invaliditätsgrad von 37% (act. G 3.186) zu einem rentenbegründenden Invaliditätsgrad von 40% führen würde. Wenn die Beschwerdegegnerin schliesslich in Widerspruch zum im Verwaltungsverfahren vertretenen Standpunkt (zur Widersprüchlichkeit solchen Verhaltens siehe Urteil des Bundesgerichts vom 2. Dezember 2013, 8C_139/2013, E. 2.2.3) und in Desavouierung der gutachterlichen Einschätzung (vgl. zur Beurteilung der Foersterkriterien durch die Gutachter act. G 3.181-4 und deren versicherungsmedizinische Bestätigung durch den RAD act. G 3.184) neu im Beschwerdeverfahren die Auffassung vertritt, es sei aus invalidenversicherungsrechtlicher Sicht ohnehin von einer vollständigen Arbeitsfähigkeit auszugehen (act. G 3), wäre zunächst zu prüfen, ob im Rahmen syndromaler Leiden überhaupt eine wesentliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse stattgefunden hat.

E. 2

Bei diesem Ergebnis muss offen bleiben, ob die gutachterliche Verlaufsbeurteilung beweiskräftig ist, seit der Verlaufsbeurteilung vom 18./19. Juli 2011 eine gesundheitliche Verschlechterung eingetreten ist (zur Antwort der asim-Gutachter vgl. den in A.f wiedergegebenen Sachverhalt sowie vorstehende E. 1.2 am Schluss), welcher Umfang des vorzunehmenden Tabellenlohnabzugs sämtlichen relevanten Umständen angemessen erscheint und ob der Beschwerdeführer über eine realistisch verwertbare Resterwerbsfähigkeit verfügt.

E. 3

Was die entzogene aufschiebende Wirkung der Beschwerde anbelangt, so kann offen bleiben, ob der verfügte Entzug durch die Beschwerdegegnerin rechtmässig gewesen ist, da dieser mit dem vorliegenden Entscheid in der Hauptsache wegfällt. Die Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach unter Vorbehalt einer allfällig missbräuchlichen Provozierung eines möglichst frühen Revisionszeitpunktes durch die Verwaltung der mit der revisionsweise verfügten Herabsetzung oder Aufhebung einer Rente oder Hilflosenentschädigung verbundene Entzug der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde bei Rückweisung der Sache an die Verwaltung auch noch für den Zeitraum dieses Abklärungsverfahrens bis zum Erlass der neuen Verwaltungsverfügung anhält (BGE 129 V 370 und Urteil des Bundesgerichts vom 4. Juli 2013, 8C_22/2013, E. 3.1), ist im vorliegenden Fall, in dem eine schwere Gehörsverletzung zur Rückweisung führt, nicht einschlägig. Selbst wenn die Anwendbarkeit dieser Rechtsprechung auf die vorliegenden Verhältnisse bejaht würde, so wäre aufgrund der mehrfachen und schweren Verletzung des

Gehörsanspruchs (vgl. hierzu vorstehende E. 1.2 f.) von einer missbräuchlichen Provozierung eines möglichst frühen Revisionszeitpunkts auszugehen. Die Beschwerdegegnerin ist daher zu verpflichten, die bisherige ganze Rente während des weiteren Verwaltungsverfahrens auszurichten.

E. 4

4.1 Nach dem Gesagten ist die angefochtene Verfügung vom 19. April 2013 in teilweiser Gutheissung der Beschwerde vom 22. Mai 2013 aufzuheben. Die Sache ist im Sinn der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit diese unter Wahrung der Gehörsansprüche (Anhörung vor Verfügungserlass namentlich bezüglich eines weiteren medizinischen Abklärungsbedarfs und ordnungsgemässe Entscheidbegründung) eine neue Verfügung erlasse. 4.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 400.-- erscheint als angemessen. Die Beschwerdegegnerin hat ausgangsgemäss die gesamte Gerichtsgebühr von Fr. 400.-- zu bezahlen. 4.3 Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Parteientschädigung. Diese ist vom Gericht ermessensweise festzusetzen, wobei insbesondere der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand Rechnung zu tragen ist (Art. 61 lit. g ATSG). Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat auf die Einreichung einer Honorarnote verzichtet. Der Bedeutung und Komplexität der Streitsache angemessen erscheint eine Parteientschädigung von pauschal Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer). Damit erübrigt sich die Festsetzung eines Honorars aus unentgeltlicher Prozessführung. Demgemäss hat die Präsidentin als Einzelrichterin im Verfahren gemäss Art. 19 OrgV entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 19. April 2013 aufgehoben. Die Sache wird im Sinn der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen, damit diese unter Wahrung der Gehörsansprüche eine neue Verfügung erlasse. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, die bisherige Rente im Sinn der E. 3 vorläufig weiter zu bezahlen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 400.-- zu bezahlen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.